



Inhalt:

- 186** Kreisausschusssitzung am 16.10.2013
187 Kreistagsitzung am 16.10.2013
188 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung, Einziehung von Straßen und Wegen hier: „Klostergarten“
189 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen hier: „Kirchenweg“

Bekanntmachungen des Landratsamtes

186 Kreisausschusssitzung am 16.10.2013

Am **Mittwoch, 16. Oktober 2013, 14.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Römerprogramm;
KUNSTamBANDamLIMES, Kreiszuschuss für das Kunstwerk „LIMES im Kreisel“ bei Denkendorf
2. Wertstofffassung;
Kreiszuschüsse für den Ausbau der Wertstoffhöfe in Pollenfeld, Wellheim und Denkendorf
3. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung und Abstufung der Kreisstraße EI 48 bei Haunstetten
4. Ermächtigung zur Anmietung und zum Kauf von Unterküften für die dezentrale Unterbringung von Asylbewerbern
5. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

187 Kreistagsitzung am 16.10.2013

Am **Mittwoch, 16. Oktober 2013, 16:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine Kreistagsitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Abfallwirtschaft;
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung, Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2014 bis 2017 und Änderung der Gebührensatzung

2. Dezentrale Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern im Landkreis Eichstätt – Bericht zum Sachstand
3. Ermächtigung zur Anmietung und zum Kauf von Unterküften für die dezentrale Unterbringung von Asylbewerbern
4. Information über die Standorte von Dienststellen des Landratsamtes Eichstätt
5. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

188 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung, Einziehung von Straßen und Wegen hier: „Klostergarten“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 26.09.2013 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse:	Ortsstraße
Straßenname:	Klostergarten
Fl.-Nr.:	4034-0-38/11 (teils)
Gemarkung:	Marienstein
Anfangspunkt:	Einmündung in die Staatsstraße St 2230 „Rebdorfer Straße“, Fl.-Nr. 250/2
km:	0,000
Endpunkt:	an der verbleibenden Ortsstraße „Klostergarten“, Fl.-Nr. 38/11 (teils) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 38/37, 38/40 und 32
km:	0,070
Länge in km:	0,070
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,070).

Eichstätt, 27.09.2013
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Einziehung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

189 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: „Kirchenweg“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 26.09.2013 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG abgestuft.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: Ortsstraße
 Straßenklasse neu: Beschränkt-öffentlicher Weg
 Straßenname: Kirchenweg
 Fl.-Nr.: 4034-0-242/2 (teils)
 Gemarkung: Marienstein
 Anfangspunkt: Einmündung in die Staatsstraße St 2230 „Pater-Moser-Straße“, Fl.-Nr. 250/64 bei der Fl.-Nr. 244/24
 km: 0,000

Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Kirchenweg“, Fl.-Nr. 242/2 (teils) an der Südwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 249/4
 km: 0,070
 Länge in km: 0,070
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,070).

Eichstätt, 27.09.2013
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

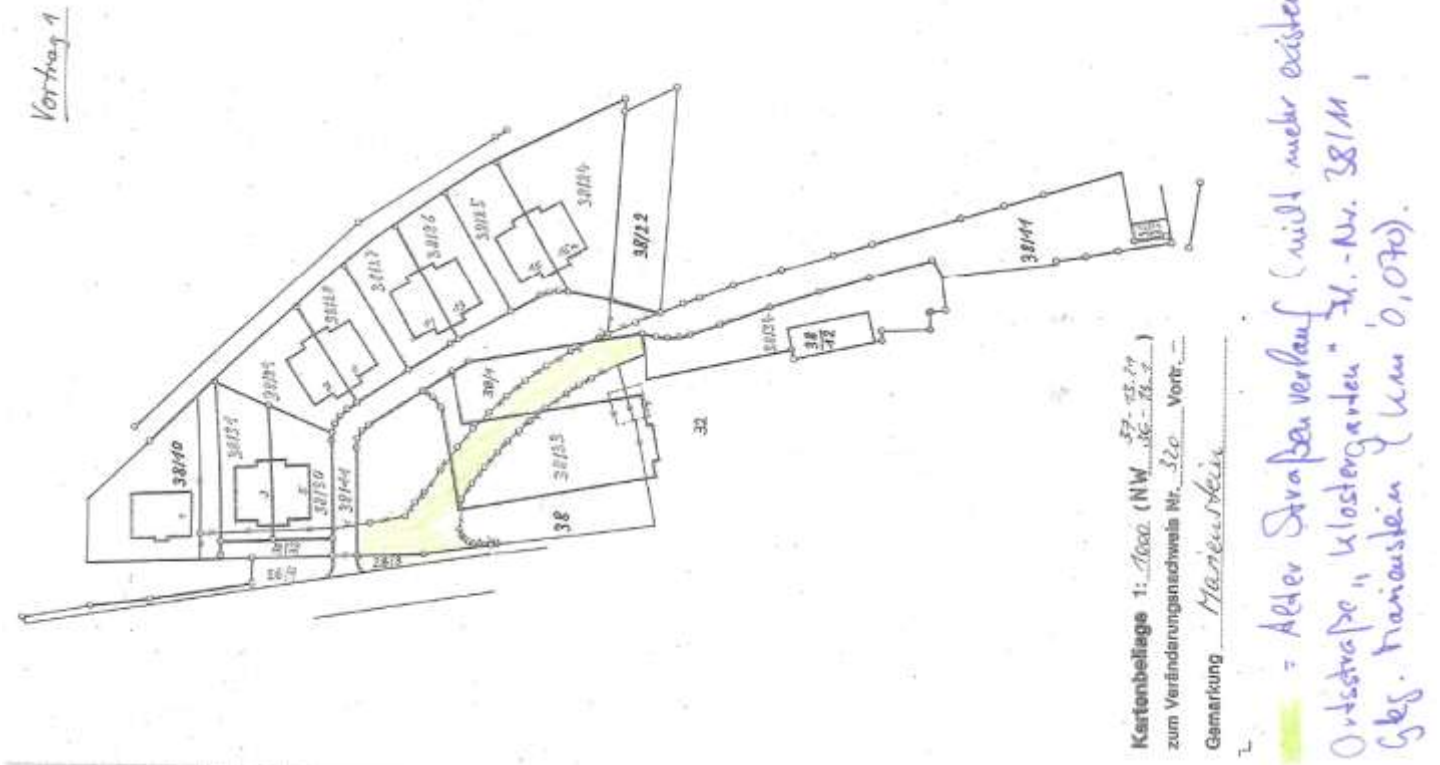
Gegen die Abstufung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Abstufung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

Anlage zu Nr. 188



Anlage zu Nr. 189

